

in berufsrechtlicher Hinsicht in § 59a Abs. 3 BRAO der Sozietät gleich. Zu beachten sind Förmlichkeiten beim Außenauftritt.

Die Bürogemeinschaft darf z. B. weder einen gemeinsamen Namen führen, noch gemeinsame Bankkonten nach außen kommunizieren, andernfalls ergeben sich die Konsequenzen einer sog. „Außensozietät“. Diese betreffen insbesondere die Haftung für Fehler des/der übrigen Berufsträger – Elemente also, die der wirtschaftlichen Zielsetzung einer Bürogemeinschaft regelmäßig nicht innewohnen.² Der mögliche Marketingnutzen einer derartigen Konstellation ist deshalb bereits nach dem gedanklichen Ansatz ihres Zustandekommens limitiert und bedarf keiner weiteren Erläuterung. 4

II. Klassische Sozietät (GbR)

Wie bei der Bürogemeinschaft handelt es sich auch bei dieser Kooperationsform um eine **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts** (GbR), auf welche die §§ 705 ff. BGB Anwendung finden. Die GbR ist keine juristische Person. Sie ist gleichwohl kraft Richterrechts rechtsfähig und parteifähig.³ Einer handelsrechtlichen Registrierung⁴ bedarf sie nicht. Einzige Voraussetzung für die GbR ist, dass sich die Gesellschafter über einen gemeinsamen Zweck der Gesellschaft einigen und diesen durch ihre Beiträge (i. d. R. ihre anwaltliche Tätigkeit, aber auch bspw. durch Öffentlichkeitsarbeit) fördern. 5

Das entscheidende Kriterium der Sozietät liegt in der **gemeinsamen Berufsausübung**, d. h. die Sozietätsmitglieder schulden gemeinsam die Erfüllung der übernommenen Pflichten und tragen gemeinsam die Kosten. Die Sozien haften persönlich und unbeschränkt auch für die fehlerhafte Berufsausübung der übrigen Rechtsanwälte. Bei der Annahme eines Mandats verpflichtet sich der Partner selbst, seine Sozien und die Gesamthand.⁵ Es handelt 6

² Gesamtschuldnerische Haftung für Fehler aller Sozietätsmitglieder. Selbst der freie Mitarbeiter, der auf dem Briefkopf erscheint, haftet gegenüber den Mandanten nach den Grundsätzen der Außensozietät, vgl. *Borgmann* in: Beck'sches Rechtsanwaltslexikon 2001/2002, E 2 Rdn. 10. Nach der höchstgerichtl. Rechtspr. (BGH WM 1993, 1387) muss der in eine Sozietät neu eintretende Rechtsanwalt sogar für eine schuldhaftige Verfehlung seiner Kollegen einstehen, die zeitlich vor seinem Eintritt in die Sozietät erfolgt ist. Der eintretende Sozies wird stillschweigend in die schon bestehenden Mandatsverhältnisse einbezogen. Ein entspr. Parteiwille wird unterstellt, vgl. *Borgmann/Haug*, Anwaltschaftung, S. 58; *Vollkommer*, Anwaltschaftungsrecht, Rn. 315, 597.

³ BGH NJW 2001, 1056 m. Anm. K. Schmidt NJW 2001, 993.

⁴ Zu beachten ist aber, dass Rechtsanwaltskammern als Ausfluss von § 59a BRAO Sozietätsverzeichnisse führen.

⁵ BGH NJW 1992, 3037f. m. w. N.

sich bei der Sozietät um eine sog. „Berufsausübungsgesellschaft“.⁶ Da die gesetzlichen Regelungen für BGB-Gesellschaften größtenteils abdingbar sind, erfolgt hier eine Vielzahl vertraglicher Regelungen.⁷

- 7 Eine Sozietät – gleichviel, ob es sich um den Eintritt in eine bestehende GbR oder die Gründung einer neuen Gesellschaft handelt – wird sich also immer nur dann empfehlen, wenn zwischen den Berufsträgern ein innerer Konsens im Hinblick auf angestrebte, als gemeinsam definierte Ziele inhaltlicher Natur besteht. Über das Prosperieren des eigenen Referats inaus sollte eine klar formulierte Vision dahin bestehen, aus dem Gesamtgebilde mehr zu machen als die Summe der Einzelkomponenten. Haftungsrisiken, interner Abstimmungs- und Organisationsbedarf, Bereitschaft zur Kooperation, zum Nachgeben und zum Verzicht, Toleranz, Fähigkeit zur Nachsicht und zur inneren Akzeptanz von gegen die eigene Ansicht getroffenen Mehrheitsentscheidungen sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, überhaupt als „sozietätsfähig“ angesehen werden zu können.
- 8 Nebentätigkeiten waren in Sozietätsverträgen meist ausgeschlossen und die Betätigung in verschiedenen Konstellationen bis zum Jahr 2008 berufsrechtlich auf Probleme stieß,⁸ wird deutlich, dass ein gehöriges Maß an Bindungswillen generiert werden sollte, um eine sorgfältig abgewogene Entscheidung für die Assoziierung auszulösen. Im Hinblick auf Marketingaktivitäten ist also von Anbeginn Wert auf eine möglichst homogene Sehensweise der Sozien zu legen.

III. Partnerschaftsgesellschaft

- 9 Durch das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25.7.1994⁹ wurde die Möglichkeit einer neuen Rechtsform für die Rechtsanwälte geschaffen.¹⁰ Die Partnerschaftsgesellschaft sollte die Lücke zwi-

⁶ K. Schmidt NJW 1995, 1, 2.

⁷ Ausführlich Römermann, Entwicklungen und Tendenzen bei Anwalts-gesellschaften, S. 36 ff.

⁸ Nach dem mit Wirkung ab 1.7.2008 ersatzlos gestrichenen § 31 BORA durfte der in einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft tätige Rechtsanwalt keiner anderen Berufsausübungsgesellschaft oder Bürogemeinschaft angehören (Verbot der sog. „Sternsozietät“). Dieses Verbot war in der Literatur heftig kritisiert worden (vgl. nur Henssler ZIP 1998, 2121 ff.) und wurde vom Gesetzgeber schließlich dem erkennbaren Bedarf der internationalen Anwaltschaft angepasst.

⁹ BGBl I, 1744.

¹⁰ Vgl. hierzu auch K. Schmidt NJW 1995, 1 ff.

schen dem „zu wenig“ der GbR und dem „zu viel“ der Kapitalgesellschaft schließen.¹¹ Nach § 1 PartGG ist die Partnerschaft eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Es handelt sich hierbei um eine Berufsausübungsgesellschaft.¹² Der Partnerschaftsvertrag bedarf der Schriftform (§ 3 PartGG) und die Partnerschaft wird in das Partnerschaftsregister eingetragen (§ 4f. PartGG). Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners und den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten (§ 2 PartGG). Dem Namensmarketing sind damit Vorgaben gemacht, weitere Details der Vermarktung einer PartG regelt vorrangig das Berufsrecht.

Die **praktische Bedeutung** der Partnerschaftsgesellschaft als Rechtsform anwaltlicher Zusammenarbeit war zunächst als **gering** einzustufen. Erst als durch Gesetz vom 22.7.1998 der § 8 Abs.2 PartGG dahingehend geändert worden war, dass fortan eine gesetzliche Haftungskonzentration in der Weise erfolgte, dass eine akzessorische Haftung für Berufsfehler (und zwar sowohl für vertragliche als auch für deliktische Ansprüche, die der Partnerschaft über § 31 BGB zugerechnet werden!) nur für diejenigen Partner bestand, die das fragliche Mandat selbst (mit-) bearbeitet haben, wurde die neue Gesellschaftsform in der Anwaltschaft angenommen. Die Haftungsregelung bot der Kollegenschaft das entscheidende Argument, diese Gesellschaftsform gegenüber der GbR zu bevorzugen.

Freilich gibt auch die Partnerschaftsgesellschaft nicht den haftungsrechtlichen Schutz, den sich Rechtsanwälte von ihr erhofften. Der neu in eine bestehende Partnerschaft eintretende Partner sieht sich nach der ausdrücklichen Verweisung in § 8 Abs.1 PartGG einer Haftung für Altschulden der Partnerschaft nach § 130 HGB ausgesetzt. Diese Haftung betrifft auch Ansprüche wegen beruflichen Fehlverhaltens. Und insbesondere die angestellten Kolleginnen und Kollegen bemängeln, dass es ebenso wie bei der Sozietät in Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts für die Außenhaftung nicht allein auf die sich aus dem Partnerschaftsregister ergebende Mitgliedschaft in der Partnerschaft ankommt. Vielmehr werden die vom BGH schon seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entwickelten Grundsätze zur Rechts-scheinhaftung in der BGB-Gesellschaft für die Partnerschaft entsprechend angewendet. In der Konsequenz kann danach jeder Rechtsberater in Anspruch genommen werden, der durch sein

¹¹ Ausführlich *Römermann*, aaO, S. 98 ff.

¹² *K. Schmidt* NJW 1995, 1, 2.

Auftreten nach außen den Rechtsschein erweckt, er sei Gesellschafter¹³.

IV. Die (englische) Limited Liability Partnership (LLP)

- 12 Die Suche nach geeigneten Haftungsbegrenzungsstrukturen, insbesondere für mittelgroße und größere Rechtsanwaltsgesellschaften, führte in den vergangenen Jahren nicht wenige Zusammenschlüsse in die Rechtsform der LLP.
- 13 Sie ist der deutschen Partnerschaftsgesellschaft in vielerlei Hinsicht ähnlich, auch wenn es mindestens einen zentralen Unterschied gibt: Bei der LLP haftet nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen für die Gesellschaftsschulden nur die LLP selbst, nicht dagegen die Gesellschafter, deren Haftung sich allenfalls aus sonstigen, etwa deliktsrechtlichen Grundsätzen ergeben kann. Die LLP wird üblicher Weise als eine hybride Gesellschaftsform bezeichnet, die sowohl Eigenschaften der Personengesellschaft als auch der Kapitalgesellschaft in sich vereint. Auch wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass eine LLP durch ihren Gesellschaftsvertrag kapitalgesellschaftlich strukturiert ist, so ist doch die Regel, dass die in Deutschland tätigen Rechtsanwalts-LLPs als personengesellschaftlich strukturierte LLPs auftreten¹⁴.
- 14 Die Postulationsfähigkeit der LLP ist einfachgesetzlich in Deutschland nicht geregelt. Wegen des Diskriminierungsverbotes, der Niederlassungsfreiheit und der zulässigen Organisationsform der LLP in Deutschland bestehen aber aus europarechtlicher Sicht keine Zweifel daran, dass die LLP wie die Partnerschaftsgesellschaft (nach § 7 Abs. 4 PartGG) postulationsfähig ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in das Partnerschaftsregister¹⁵.

V. Kapitalgesellschaft (GmbH, AG)

- 15 Nachdem sie lange Zeit auf große Ablehnung¹⁶ gestoßen war, wurde nach einem Aufsehen erregenden Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts aus dem Jahre 1994¹⁷ schließlich im Jahr 1995 die erste **Anwalts-GmbH** in das Handelsregister von

¹³ Vgl. *Jung*, AnwBl. 4/2005, 283 ff.

¹⁴ Vgl. *Schmittker/Bank*, Die LLP in der Praxis, München 2008; *Henssler/Mansel*, NJW 2007, 1393 ff.; *Triebel/Silny*, NJW 2008, 1034 ff.

¹⁵ BRAK-Mitt. 2009, 22 ff. m. w. N.

¹⁶ Vgl. nur *Weigel* BRAK-Mitt. 1992, 183 f. m. w. N.

¹⁷ NJW 1995, 199 ff.

Köln eingetragen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zwischenzeitlich in §§ 59c ff. BRAO geregelt. Danach unterliegt sie einem Zulassungsverfahren, über das die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 224a BRAO) entscheidet. Unter anderem¹⁸ muss sie nach den §§ 59c ff. BRAO folgende **Kriterien** erfüllen:

Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a BRAO genannten Berufe sein, die in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sind (§ 59e Abs. 1 BRAO). 16

Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen (§ 59e Abs. 3 BRAO). 17

– Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein (§ 59f Abs. 1 BRAO).

– Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte muss gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind Einflussnahmen der Gesellschafter, insbesondere Weisungen oder vertragliche Bindungen, unzulässig (§ 59f Abs. 4 BRAO).

– Die Firma der Gesellschaft muss den Namen wenigstens eines Gesellschafters, sowie die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ enthalten (§ 59k BRAO).

Im Hinblick auf **Namens-Marketing** war die GmbH zunächst 18 nicht wesentlich anders zu beurteilen als Partnerschaftsgesellschaft und GbR. Nachdem Rechtsanwaltskanzleien zunehmend berufsrechtliche Entscheidungen der Anwaltskammern überprüfen ließen, die ihnen Abkürzungen und Kunstnamen untersagt haben¹⁹ hat sich das Richterrecht bei den Kapitalgesellschaften den allgemeinen firmenrechtlichen Regelungen angeschlossen und damit ein weiteres Argument für die Kapitalgesellschaft geboten. In seiner Entscheidung hat der BGH darauf erkannt, dass eine Steuerberatungsgesellschaft, die eine Kurzbezeichnung (hier: KPMG) zulässigerweise in ihrer Firma führe, in analoger Anwendung des § 59k Abs. 1 Satz 2 BRAO nach Ausweitung ihrer Tätigkeit auf das Gebiet einer Rechtsanwalts-gesellschaft die Kurzbezeichnung grundsätzlich beibehalten könne²⁰. Mit einer Entkoppelung des Kanzleinamens von Gründer- und/oder Sozienamen kann dieser zielmarktbezogener entwickelt²¹ und ggf. über

¹⁸ Hier werden ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit nur die wesentlichen Gesichtspunkte genannt. Eine kompakte Zusammenfassung bieten *Römermann/Hartung, Anwaltliches Berufsrecht*, 2002, S. 147 ff.

¹⁹ So etwa das Verfahren Hanseatische Rechtsanwaltskammer./.. CMS, vgl. BGH NJW 2002, 608 m. w. N.

²⁰ BGH, Urt. v. 23. 10. 2003 – I ZR 64/01.

²¹ Zu denken wäre an Kanzleinamen wie „Zinsfrei-Bankrechtsanwälte GmbH“ oder „Vorfahrt-Verkehrsrechtsanwalts-GmbH“. Vgl. dazu auch die Neufassung des § 9 II BRAO.

viele Jahre perpetuiert werden. Auch optische Elemente, wie z. B. ein Firmenlogo, wären mit Abkürzung oder Kunstnamen wesentlich einfacher zu gestalten und – besetzt mit kanzleispezifischen Attributen – zu einem über lange Zeit pflegbaren Qualitätssiegel zu entwickeln. Steuerlich-finanzielle Erwägungen, die bislang gegen die GmbH ins Feld geführt worden waren, sind unter Marketinggesichtspunkten zu hinterfragen.

- 19 Nachdem die Tätigkeit als Insolvenzverwalter der Gewerbesteuerpflicht unterworfen wurde²², diese wiederum seit ihrer Anrechenbarkeit auf die ESt. einen guten Teil ihres Schreckens verloren hat, sollte gut abgewogen werden, ob man nicht für den Preis der Gewerblichkeit die aktive Vermarktung von nicht anwaltsspezifischen Leistungen²³ durch Nennung im Firmennamen „erkaufen“ möchte. Und nebenbei: die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 6a EStG Ruhegeldzusagen und Pensionsrückstellungen bilden zu können, ist ebenso wenig ein Nachteil wie der Steuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne.
- 20 Für die seit dem Beschluss des BGH vom 10. 1. 2005²⁴ (vorausgegangen war das BayObLG vom 27. 3. 2000²⁵) ebenfalls zulässige **Rechtsanwalts-AG** dürfte Vergleichbares gelten. Wahrscheinlich sind bei der AG die Spielräume für marktorientierte Dispositionen sogar noch etwas freundlicher, denn der Anwaltsrat verneint mit der von ihm gewählten Formulierung – „in Anlehnung an § 59 cff. BRAO“ mangels Regelungslücke die Analogievoraussetzungen.. Vielmehr versteht der Senat die genannten Vorschriften als Ausdruck allgemeiner berufsrechtlicher Regelungsgrundsätze und überträgt sie deshalb auf die AG²⁶.
- 21 Nach derzeitiger Rechtslage dürfte für die Ausgestaltung einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft bis auf weiteres gelten: Erlaubt ist alles, was im Rahmen der handels- und aktienrechtlichen Vorschriften sowie der allgemeinen Grundsätze (z. B.: UWG) bleibt und nicht gegen die Gedanken aus § 59 cff. BRAO verstößt.

²² BFH DSrR 2002, 353.

²³ Z. B.: Rating-Beratung, Forderungs-Management, Inkasso, Wirtschafts- und Bonitätsauskunft.

²⁴ BGH, Beschl. v. 10. 1. 2005 – AnwZ (B) 27/03 und 28/03.

²⁵ BayObLG NJW 2000, 1647 ff. m. w. N. aus dem Schrifttum.

²⁶ Henssler, AnwBlatt 2005, 374 ff. m. w. N.

B. Externe Kooperationen

I. Grundfragen

Joint Venture, Netzwerk, Arbeitsgemeinschaft, Franchise..., es gibt begrifflich ein weit größeres Spektrum als die Vielfalt der sich dahinter wirklich eröffnenden (und praktikablen) Möglichkeiten. Im Folgenden deshalb eine Auswahl der im deutschen Markt relevantesten Kooperationsformen. 22

1. Warum der Gedanke an eine Kooperation?

Oftmals erkennt eine Kanzlei nach Durchführung einer Situations- sowie der SWOT-Analyse²⁷ die Notwendigkeit einer Kooperation. Bei den wenigsten ist es – wie bei den Kollegen in den bis zum 1.7. 2002 mit den Segnungen der Singularzulassung zu LG oder OLG privilegierten Gerichtsbezirken – ein isoliert zu betrachtender Anlass. Vielmehr gibt es wohl zumindest zwei unabhängig voneinander zu betrachtende, gleichwohl aber bei der Suche nach Handlungsmöglichkeiten korrelierende Gruppen von Parametern: Zum einen sind es veränderte **Anforderungen von Mandanten**, d. h.

- komplexe Problemstellungen mit interdisziplinären Fragen
- geografische Vergrößerung der Märkte unserer Mandanten
- verstärkte Notwendigkeit von Im- und Exporten
- Notwendigkeit unverzüglicher Beantwortung/Bearbeitung umfangreicher Problem- und Aufgabenstellungen
- Verkörperung von Fachkompetenz durch „Spezialisten“
- preisgünstigere „Produktion“,

zum anderen die Symptome zunehmenden **Wettbewerbsdrucks**, z. B.

- die rapide steigende Zahl junger Anwälte im „Allgemeinfach“
- ausländische Kanzleien mit aggressivem Akquisitionsverhalten
- zunehmende Werbetätigkeit in immer zahlreicher werdenden Medien
- nachlassende Durchsetzbarkeit der BRAGO-Gebühren bei Großmandaten
- Wegfall lukrativer Korrespondenzmandate seit 1.1. 2000 (LG) sowie 1.7. 2002 (OLG)
- Umsatzschwund in der Anwaltschaft durch eigene Beratungs- und Abwicklungsaktivitäten von Versicherern und Großnachfragern,

²⁷ SWOT = Analysetechnik; weitere Erläuterung z. B. von Prof. Dr. Uwe Höft im Internet unter <http://www.fh-brandenburg.de/hoeft/toolbox/swot.htm>.

welche bei Kanzleien nahezu aller Ausrichtungen und Tätigkeitsfelder ein strukturiertes Nachdenken über Modelle beruflicher Zusammenarbeit erzwungen haben. Zum Gedanken an eine Kooperation kommt es dabei immer dann, wenn die Binnen-Analyse ergibt, dass eine Problembewältigung mit Bordmitteln nicht möglich oder aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen nicht sinnvoll erscheint.

- 24 Auf dem Sektor des Marketings liegen Kooperationsüberlegungen sehr nahe. Durch formalisierte, d.h., auch nach außen kommunizierte Kooperationen bieten sich bereits auf den ersten Blick – je nach Strukturierung einer Zusammenarbeit natürlich in Umfang und Effizienz durchaus unterschiedlich ausgeprägt – folgende **Vorteile**:
- geringerer Eigenkapitalbedarf für Entwicklung von „Tools“
 - leichtere Verbreitung einer gemeinsamen Corporate Identity (und dadurch mittelbar auch der Eigenidentität jeder Kanzlei-einheit)
 - geringerer Zeitaufwand bei Aktivitäten mit Notwendigkeit der Präsenz
 - leichtere Kommunikation der Zugriffsmöglichkeit auf Spezialistenwissen gegenüber Mandanten
 - breiteres Angebotsspektrum durch interne Kooperation
 - Ermöglichung flächendeckender Vertretung auf Grundlage fest gefügter Vereinbarungen (national/international)
 - kostenfreier/günstiger Know-how-Austausch auf informeller Basis
 - feststehende Honorarabsprachen auf Gegenseitigkeitsbasis
 - Vereinfachung der Personalrekrutierung/Schaffung von Mitarbeiter-Pools
 - Einkaufsvorteile durch Rahmenabkommen
 - Generierung interner Umsätze z.B. durch Zuarbeit bei Auftragspitzen.

2. Was soll mit der Kooperation verfolgt werden?

- 25 Eine sorgfältige **Zielanalyse** steht weit vor jeder Überlegung zu konkreten Maßnahmen. Solange nicht unmissverständlich formuliert werden kann, was mit einer Kooperation bezweckt wird, gründen alle weiteren Bemühungen auf Zufälligkeiten. Was ist wirklich notwendig, was tatsächlich gewünscht? Die Aspekte
- fachgebietsübergreifende Zusammenarbeit
 - Know-how-Austausch
 - Synergieeffekte
 - Flächenpräsenz